



Bundesministerium  
für Gesundheit

Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

**Gemeinsamer Bundesausschuss**  
Wegelystraße 8  
10623 Berlin

Dr. Langenbacher  
Ministerialrätin  
Leiterin des Referats 213

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin  
TEL +49 (0)30 18 441-3102  
FAX +49 (0)30 18 441-3788  
E-MAIL heike.langenbacher@bmg.bund.de  
INTERNET www.bmg.bund.de

**vorab per Fax: 030-275838-105**

Berlin, 28 Januar 2011  
AZ 213 - 21432 - 33

**Beschlüsse des Gemeinsamen Bundesausschusses gemäß § 91 SGB V vom 16.  
Dezember 2010**

**hier: Beschlüsse über eine Änderung der Richtlinie Methoden vertragsärztliche  
Versorgung sowie der Richtlinie Methoden Krankenhausbehandlung: Nicht  
medikamentöse, lokale Verfahren zur Behandlung des benignen  
Prostata-syndroms (BPS)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Vorlage der o.g. Beschlüsse zur Prüfung nach § 94 Absatz 1 SGB V.

Im Rahmen der Richtlinienprüfung hat sich zusätzlicher Informationsbedarf ergeben. Ich bitte Sie zunächst um ergänzende Stellungnahme zu folgender Fragestellung:

Ausweislich der Ergebnism Niederschrift der Sitzung des Unterausschusses Methodenbewertung vom 2. September 2010 ging die Arbeitsgruppe Benignes Prostata-syndrom offenbar davon aus, dass die bewerteten Behandlungsverfahren ganz oder teilweise bezüglich der benötigten Infrastruktur nur stationär im Krankenhaus erbringbar seien. Im aktuellen Newsletter Dezember 2010 des Vorsitzenden des G-BA findet sich hierzu die Aussage, dass die in der vertragsärztlichen Versorgung durch G-BA-Beschluss erfolgte Anerkennung von zwei Behandlungsmethoden an die belegärztliche Behandlung gebunden sei. Eine entsprechende Festlegung findet sich jedoch weder im Beschlusstext noch in den tragenden Gründen zu den Beschlüssen. Es wird daher um Erläuterung gebeten, ob der Gemeinsame Bundesausschuss es für eine sichere und zweckmäßige Erbringung der von

Seite 2 von 2

ihm bewerteten nichtmedikamentösen, lokalen Verfahren zur Behandlung des benignen Prostatasyndroms für erforderlich hält, dass diese unter voll- oder teilstationären Bedingungen im Krankenhaus erfolgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 94 Absatz 1 Satz 3 SGB V mit diesem Schreiben der Lauf der Beanstandungsfrist bis zum Eingang Ihrer Auskunft beim BMG unterbrochen ist.

Dies gilt ebenfalls für den in untrennbarem Kontext stehenden begleitenden "Beschluss über Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei nichtmedikamentösen lokalen Verfahren zur Behandlung des benignen Prostatasyndroms" vom 16. Dezember 2010.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Heike Langenbacher